

Gemeinde Graal-Müritz

Der Bürgermeister

**Gebührensatzung des Verwaltungsarchivs und des Archives der Heimatstube
(Anhang zur Verwaltungsgebührenordnung)**

Auf der Grundlage der §§2 Abs.1 und §§5 Abs.1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung vom 17.Mai 1990 GBl Nr.28) und auf der Grundlage der §§14 Abs.1 und §§6 Abs.1,3,4 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.Juni 1993 (Gesetz und Verordnungsblatt Mecklenburg/Vorpommern G/Nr.6/40-2) und gemäß §9 Abs.3 der Satzung des Gemeindearchivs Graal-Müritz wird nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§1

- 1.1. Das Gemeindearchiv (Verwaltungs-und Archiv der Heimatstube) erhebt für die Benutzung und Reproduktion von Archiv-, Sammlungs-und Bibliotheksgut sowie für das Recht der Wiedergabe von Archiv-, Sammlungs-und Bibliotheksgut unbeschadet der Ansprüche Dritter- Gebühren entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung.
- 1.2. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen des Archivs veranlaßt. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften als Gesamtschuldner.
- 1.3. Zur Sicherung seiner Ansprüche kann das Gemeindearchiv aus einem wichtigen Grunde Vorauszahlungen verlangen.

§2

Gebühren werden nicht erhoben bei:

- 2.1. mündlichen und schriftlichen Auskünften,
- 2.2. Benutzung und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen,
- 2.3. Benutzung und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz ergeben.

§3

Von der Zahlung bei Direktbenutzungen sind befreit:

- 3.1. Die Gemeindeverwaltung Graal-Müritz und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Gemeindeverwaltung getragen werden.
- 3.2. Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter benutzt wird.
- 3.3. Erwerbslose, Sozialrentner, Versorgungsempfänger und Empfänger von Sozialhilfe, wenn sie in eigener Sache tätig werden.
- 3.4. Gemeinnützige Vereine oder Personen, die das öffentliche Interesse der Archivbenutzung nachweisen können.

§4

- 4.1. Bei schriftlichen Anfragen im öffentlichen Interesse werden Gebühren erhoben, wenn ein erheblicher Arbeitsaufwand entsteht.
- 4.2. Entstehende Kosten aus Reproduktionsaufträgen zum Zwecke von Erziehung und Bildung sowie bei Schülern, Studenten und Rentnern auf der Grundlage dieser Ordnung können auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden.

§5

Die Zahlung von Gebühren für die Veröffentlichung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut des Gemeindearchivs im kommerziellen Interesse bzw. durch Medien und Verlage wird entsprechend der Verwendung bzw. Auflagenhöhe nach Maßgabe dieser Ordnung festgelegt.

§6

Das Gemeindearchiv kann bei der entsprechenden Überlassung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut für die Veröffentlichung im Sinne des §5 oder für die Verwendung in Ausstellungen von Einrichtungen und Institutionen, die nicht aus dem Haushalt der Gemeindeverwaltung getragen werden, eine Beteiligung an den Kosten für die dadurch notwendig werdende Restaurierung (bis zu 30%) oder konservatorischen Sicherung (bis zu 50%) beanspruchen, wenn durch den Einsatz des Leihgutes dem Teilnehmer Gewinne oder Einnahmen zufließen.

§7

Kosten sind zu entrichten für:

1. Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut:
 - 1.1. innerhalb des Gemeindearchivs (außer die im §3 genannten Personen und Einrichtungen)
 - a) für jeden angefangenen Tag 10,00 DM
 - b) für eine Woche 25,00 DM
 - c) für einen Monat 50,00 DM
 - 1.2. außerhalb des Gemeindearchivs (unabhängig von Verpackungs- und Portokosten)
 - a) je Einheit 10,00 DM
 - b) bei Überschreitung der Leihfrist
pro Tag 5,00 DM
2. Xerokopien von Archivgut
Xerokopien können nur von Archivalien, deren Erhaltungszustand einwandfrei ist und durch das Kopieren nicht beeinträchtigt wird, hergestellt werden
 - A4 1,00 DM
 - A5 2,00 DM
3. Recht der Wiedergabe von Archivalien für einmalige Reproduktion im Druck je Bild der Seite
 - 3.1. in schwarz/weiß
 - a) bei einer Auflage bis zu 3000 Exemplaren 10,00 DM
 - b) bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren 20,00 DM
 - c) bei einer Auflage bis zu 10000 Exemplaren 50,00 DM
 - d) bei einer Auflage bis zu 50000 Exemplaren 100,00 DM
 - e) bei einer Auflage bis zu 100000 Exemplaren 200,00 DM
 - 3.2. in Farbe zweifache Sätze von 3.1.
4. Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen
 - a) je Bild und Seite 25,00 DM
 - b) je Film 50,00 DM

§8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Graal-Müritz, den

S m o l i n s k i
Amt. Bürgermeister